



# NEWSLETTER

## 03/2022

### In dieser Ausgabe:

- **Insolvenzrecht:**  
Insolvenzanfechtung: Alles wieder gut?
- **Baurecht:**  
Preisanpassung im Baugewerbe
- **Sozialrecht**  
Wissenswertes zum Arbeitsunfall im Homeoffice

### Insolvenzrecht

#### Insolvenzanfechtung: Alles wieder gut?

#### **Entwarnung in Sachen Vorsatzanfechtung verfrüht, Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO behält ihre Bedeutung**

Im Mai letzten Jahres hatte der Bundesgerichtshof (BGH) in einer vielbeachteten Entscheidung (Urteil vom 6. Mai 2021, Az.: IX ZR 72/20) ausdrücklich von einer Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung zur Vorsatzanfechtung gesprochen. Voreilig wurde danach oft verbreitet, dass vormalige Problem der verwalterfreundlichen Rechtsprechung sei gleichsam Geschichte.

Das Gericht hatte in seiner Entscheidung endlich zutreffend erkannt, dass **der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners nicht allein auf die erkannte Zahlungsunfähigkeit gestützt werden**

**kann**, sondern dass sich dieser darauf erstrecken muss, dass der Schuldner auch künftig seine übrigen Gläubiger nicht vollständig wird befriedigen können. Spiegelbildlich sei diese Voraussetzung auch auf Seiten des Anfechtungsgegners zu verlangen.

Zugleich wollte der BGH im Regelfall bei der Vorsatzanfechtung die drohende Zahlungsunfähigkeit als Indiz für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz nicht mehr ausreichen lassen. PASCHEN hatte in diesem Zusammenhang bereits davor gewarnt, dass an anderer Stelle im Urteil - wohl nicht ohne Absicht – der Hinweis auf die Vermutungsregelung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO zu finden war.

Das hat sich im Frühjahr 2022 bestätigt. Mit der Entscheidung vom 3. März 2022 IX ZR 78/20 stellte der IX. Zivilsenat des BGH ausdrücklich klar, wie der frühere Hinweis zu verstehen war. Der anfechtende Insolvenzverwalter für den Nachweis der bei Anfechtung nach § 133 InsO erforderlichen Kenntnis des Gläubigers vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners auch weiterhin stets auf die Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO stützen. Sobald diese Vermutung eingreife, sei es - wie vor dem 6. Mai 2021 - Sache des Gläubigers/Anfechtungsgegners darzulegen und zu beweisen, dass er nichts von einem Benachteiligungsvorsatz des Schuldners gewusst habe. Erst wenn ihm dies gelinge, sei vom Insolvenzverwalter der sogenannte Vollbeweis zu erbringen.

Von einer Entwarnung in Sachen Vorsatzanfechtung kann damit keine Rede sein. Anders als unter der früheren Leitung des neunten Zivilsenats dürften jetzt allerdings

die Chancen wesentlich besser stehen, endlich von den Ergebnissen der 2017 nach jahrelanger Diskussion „erstrittenen“ Anfechtungsreform zu profitieren. Bei konsequenter Anwendung der in der Begründung dargelegten Rechtsüberlegungen der aus dem Frühjahr dieses Jahres stammenden Entscheidung dürfte der dort vorgesehene Vermutungswirkung für den Fall des Abschlusses einer (Ratenzahlungs-)vereinbarung endlich die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung zukommen.

*RA Lutz Paschen, Partner,  
Leiter der Praxisgruppe Verbundgruppe,  
Sachverständiger in Sachen Gläubigerinteressen im Sanierungsverfahren (StaRUG)*

## **Baurecht:**

### **Preisanpassung im Baugewerbe**

**Neue Preise aufgrund Mengenänderung bei Bauverträgen unter Einbeziehung der VOB/B – auf Verlangen ist neuer (aktualisierter) Einheitspreis zu Grunde zu legen.**

Die Inflationsrate in Deutschland lag im Juli 2022 bei +7,5%, die Verbraucherpreise für Energie stiegen gar um 35,7% (Statistische Bundesamt (Destatis) Stand August 2022). Kaum ein Bereich bleibt von der Preisschraube verschont und gerade die Preise für Baumaterialien und Arbeitskosten sind hiervon nicht unmaßgeblich betroffen.

Das überwiegend mittelständisch geprägte Baugewerbe gerät hierdurch zunehmend in Schwierigkeiten. Die bereits traditionell langen Zeiträume zwischen Vertragsschluss und Ausführung, welche sich durch die aktuellen Engpässe in den Lieferketten nochmals ausgeweitet haben, werden zunehmend zu einer Bürde für die betroffenen Unternehmen. Bei Verträgen unter Geltung der VOB/B steht der Werkunternehmer mittlerweile fast immer vor der Situation, dass die ursprünglichen Vertragspreise nicht mehr

mit der aktuellen (Vertragspreis-)Realität in Einklang zu bringen sind.

Hier kann ein im Jahre 2019 ergangenes bahnbrechendes Urteil des BGH entscheidend Hilfestellung leisten. Das Gericht stellt in der am 8. August 2019 ergangenen Entscheidung (AZ.: VII ZR 34/18; Abkehr von der sog. „vorkalkulatorischen Preisfortschreibung“) fest, dass für die Bemessung des neuen Einheitspreises bei Mehrmengen i.S. von § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B die tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge maßgeblich sind. Dies auch und jedenfalls dann, wenn weder bei Vertragsschluss noch nachträglich eine Verständigung auf neue Vertragspreise erfolgt ist.

Fehlt hierzu also eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Parteien, ist **auf Verlangen** ein neuer Einheitspreis zu berücksichtigen und zwar nicht mehr nach Maßgabe der sogenannten Urkalkulation, die regelmäßig Gegenstand der vertraglich vereinbarten Preise ist. Der Unternehmer hat diese Erklärung deutlich zu kommunizieren; mehr als ein (einseitiges) Verlangen wird indes vom BGH nicht gefordert.

Der Auftragnehmer kann nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B dem neuen Einheitspreis die nunmehr **tatsächlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge** zu Grunde legen, sobald die Überschreitung des ursprünglichen Mengenansatzes um mehr als 10% zu verzeichnen ist. Hiernach hat der Unternehmer diesen Vertragspreis bis 110% nach den ursprünglich vereinbarten Preisen abzurechnen, ab 110% kann er auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten (also der neuen Preise) abrechnen

Der Werkunternehmer, der auf Grundlage der Geltung der VOB/B tätig wird und Mehrmengen in einzelnen Leistungspositionen erbringt, sollte also unbedingt daran denken, ein entsprechendes Vergütungsverlangen auch geltend zu machen.

Die Entscheidung gibt dem Unternehmer, der seine Rechte kennt, ein höchstwirksames Mittel an die Hand, um der für ihn nachteiligen Preisentwicklung entschieden zu begegnen.

*RA Jürgen Baumeister, Partner  
Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Lehrbeauftragter für Insolvenzrecht an der  
Hochschule Bochum*

## Sozialrecht

### Wissenswertes zum Arbeitsunfall im Homeoffice

Seit Beginn der Corona-Pandemie ist das Homeoffice für Arbeitnehmer in aller Munde, da zeitweise eine Pflicht zur Arbeit im Homeoffice vorgesehen war. Mittlerweile ist die Arbeit im Homeoffice salonfähig geworden und hat sich insbesondere im Rahmen der sogenannten Hybridlösung (teilweise im Büro und teilweise im Homeoffice) zur Flexibilisierung der Arbeit etabliert.

Auch bei der Arbeit im häuslichen Bereich bleiben natürlich Unfälle nicht aus. Ein Unfall während der Ausübung der betrieblichen (und damit versicherten) Tätigkeit wird unproblematisch als Arbeitsunfall einzustufen sein. Geschieht ein solcher **Unfall** jedoch noch **vor Antritt der Tätigkeit im Homeoffice auf dem Weg dorthin**, ist die Frage der Anerkennung eines Arbeitsunfalls leider nicht so leicht zu beantworten, denn insbesondere handelt es sich bei einem solchen Unfall **nicht um einen versicherten Wegeunfall**. Denn nach den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen zum Wegeunfall wird hierfür eine Voraussetzung verlangt, die im Homeoffice gerade nicht erfüllt werden kann: das Durchschreiten der Außentür des Hauses.

Nunmehr hat das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 8. Dezember 2021, Az. B 2 U 4/21 R, eine andere Lösung gefunden, um auch solche Wege zum

Homeoffice der versicherten Tätigkeit zuzuordnen. Im vom Bundessozialgericht entschiedenen Fall war der Arbeitnehmer auf dem unmittelbaren Weg von seinen Privaträumen in das häusliche Büro in der unteren Etage, wo er sodann seine Arbeit sofort aufnehmen wollte. Auf diesem Weg stürzte er die Treppe seines Wohnhauses herunter und zog sich einen Bruch des zwölften Brustwirbelkörpers zu. Der Unfallversicherungsträger lehnte eine Anerkennung als Arbeitsunfall ab, da es sich um eine unversicherte Tätigkeit im häuslichen Lebensbereich handeln würde.

Dem hat das Bundessozialgericht mit seiner obigen Entscheidung widersprochen. Es bestätigte zwar seine Auffassung, dass es sich nicht um einen versicherten Wegeunfall handelt, nahm aber dafür an, dass der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Unfalls einen **versicherten Betriebsweg** zurückgelegt hat. Solche Betriebswege **sind ausnahmsweise auch im häuslichen Bereich** denkbar, wenn diese in Ausführung der versicherten Tätigkeit in einer Homeoffice-Konstellation zurückgelegt werden. Entscheidend hierfür ist, ob der Arbeitnehmer bei der Handlung, die zum Unfall geführt hat, eine Tätigkeit im Sinne des Arbeitgebers ausüben wollte. Dies muss anhand der konkreten Umstände des Unfallgeschehens auch festgestellt werden können.

Wenn sich also der Arbeitnehmer - wie im entschiedenen Fall - erstmalig von seinen Privaträumen auf den Weg in das häusliche Arbeitszimmer zum (alleinigen) Zweck der Arbeitsaufnahme befindet, ist dieser Weg unmittelbar als unternehmensdienlich und direkt darauf gerichtet, die Aufgaben als Beschäftigter zu erfüllen, anzusehen. Damit handelt es sich bei solchen Wegen um einen versicherten Betriebsweg, auf denen ein erlittener Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen ist.

*RA Jens Ruprecht  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Tätigkeitsschwerpunkt im Versicherungsrecht*

Die Inhalte dieses NEWSLETTERS wurden zur Verfügung gestellt durch die Kanzlei



PASCHEN Rechtsanwälte zählt als überörtliche Sozietät mit wirtschaftsrechtlichem Profil zu den führenden deutschen Anbietern in der anwaltlichen Durchsetzung von Lieferantenrechten im B2B-Bereich und im Versicherungsregress. Wir unterstützen zahlreiche namhafte Unternehmen, vom kleinen mittelständischen Betrieb bis zu multinationalen Konzernen, bei der Gestaltung ihrer Lieferbeziehungen und der Realisierung ihrer Ansprüche im In- und Ausland. Im Insolvenzverfahren sind wir ausschließlich für Gläubiger tätig.

Als langjähriger ServiCon-Partner ist PASCHEN bestens mit den Besonderheiten vertraut, die sich aus dem Förderauftrag von Verbundgruppen ergeben. Die Experten unserer Praxisgruppe Insolvenzrecht sind nicht nur ausgewiesene Profis in der Abwehr von Ansprüchen aus Insolvenzanfechtung, sondern beraten auch häufig im Zusammenhang mit insolvenzrechtlichen Fragen bei einer Fortsetzung der Lieferbeziehung mit in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Abnehmern/Lieferanten/Verbundgruppenmitgliedern.

PASCHEN Rechtsanwälte PartGmbH wurde auch in der diesjährigen Ausgabe von [kanzleimonitor.de](http://kanzleimonitor.de) besonders empfohlen:



#### **BÜRO BERLIN**

Kaiserin-Augusta-Allee 113  
10553 Berlin  
Tel. 030 / 34 67 56 0

[berlin@paschen.cc](mailto:berlin@paschen.cc)

#### **BÜRO KÖLN**

Salierring 48  
50677 Köln  
Tel. 0221 / 379956 0

[koeln@paschen.cc](mailto:koeln@paschen.cc)

#### **BÜRO LEIPZIG**

Delitzscher Str. 80  
04229 Leipzig  
Tel. 0341 / 9 8281 0

[leipzig@paschen.cc](mailto:leipzig@paschen.cc)

#### **BÜRO MÜNCHEN**

Hopfenstraße 8  
80335 München  
Tel. 089 / 20 60 54 341

[muenchen@paschen.cc](mailto:muenchen@paschen.cc)

[www.paschen.cc](http://www.paschen.cc)